

# **Rahmenvereinbarung**

zwischen der Firma

**GATX Rail Germany GmbH**  
Herrengarten 74, 20459 Hamburg

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und

**waggon24 GmbH**  
Am Falkenberg 117, 12524 Berlin

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

**Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen von mobilen Service-Einsätzen für die Durchführung von Arbeiten an Kessel- bzw. Güterwagen des AG.**

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Der AN verpflichtet sich, mobile Instandhaltungsarbeiten an Kessel- bzw. Güterwagen des AG bzw. an durch den AG betreuten Kessel- bzw. Güterwagen zu den Bedingungen dieser Vereinbarung auszuführen. Die Instandhaltungen beinhalten ausschließlich Inspektionen, Kontrollen, schneller Austausch von Teilen und im geringen Umfang vorbeugende und korrektive Aktivitäten.

Weiterführende Arbeiten sind mit dem AG im Vorwege abzustimmen, bzw. werden gesondert beauftragt. Kosten für präventive Kontrollen der Wagen des AG, die durch Dritte erteilt werden, werden nicht vom AG übernommen.

## **§ 2 Ausführung der Arbeiten**

Der AN ist für die sorgfältige und mängelfreie Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Er verpflichtet sich, die Arbeiten von qualifizierten Fachkräften durchführen zu lassen und nur technisch einwandfreies Gerät und Material zu verwenden. Der AN hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit alle anwendbaren gesetzlichen und technischen Vorschriften einzuhalten. Als Mindestqualität gilt der „aktuelle Stand der Technik“ als vereinbart. Die Wagen des AG sind, wenn nicht anders im Einzelfall vereinbart, nach der VPI-Instandhaltungsrichtlinie (Kundennummer der GATX: 134) instand zu setzen.

Der AN hat dem AG eine gültige Freigabe zur Ausführung der Arbeiten gemäß VPI-Instandhaltungsleitfaden durch den Nachweis der positiven fachtechnischen Begutachtung durch VPI / Railion nachzuweisen (Kopie an AG)

Der AN bestätigt dem AG innerhalb seines Unternehmens die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zum Sicherheits- und Umweltschutz, um Schädigungen von Mensch und Umwelt auszuschließen, Abfälle gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen und die erforderlichen Zulassungen bereitzuhalten bzw. auf Verlangen vorzulegen. Für Arbeiten, mit denen der AN Subunternehmen bzw. Drittfirmen beauftragt, haftet der AN für die Einhaltung der obigen Bestimmungen entsprechend.

Soweit nicht beigelegt, sind ausschließlich geprüfte und zugelassenen Ersatzteile und Komponenten zu verwenden.

Zur Dokumentation der Fähigkeit des AN die gesetzlichen- und Kundenanforderungen mit dem Ziel der Kundenzufriedenheit zu erfüllen, ist ein entsprechend, gültiges Qualitätsmanagement-System seitens des AN vorzuweisen (z.B. EN ISO 9001, TQM).

Der AN erstellt für die erbrachten Leistungen einen Nachweis. Der Nachweis beinhaltet Art und Umfang der Arbeiten, sowie bei Austausch von Teilen den Ausbau- / Austauschgrund. Eine Fotodokumentation wird im Bedarfsfall, bzw. auf Anforderung durch den AG vom AN erbracht. Der AN führt ebenfalls Nachweis in gleicher Form über Leistungen die an Dritte belastet werden.

### **§ 3 Preise**

Die Grundlage der Abrechnung von erbrachter Instandhaltungsleistung beruht auf dem zwischen dem AG und dem AN jeweils gültig vereinbarten Preiskatalog.

Werden neue Vereinbarungen zu einem anderen Zeitpunkt getroffen, so gelten diese ab dem vereinbarten Termin. Preise für Leistungen, die nicht Bestandteil des Preiskataloges sind, werden jeweils gesondert vereinbart.

### **§ 4 Abnahme, Gewährleistung und Haftung**

Die Leistungen sind abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Übergabetag einen Mangel anzeigt. Bei der Abnahme angezeigte Mängel sind unverzüglich nachzubessern.

Der AN leistet für die bei Abnahme nicht erkannte Reparatur- bzw. Instandhaltungsmängel dem AG für die einwandfreie Qualität der durchgeführten Arbeiten und eingebauten Materialien Gewähr für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme.

Durch den AG sind erkannte Gewährleistungsmängel dem AN unter genauer Bezeichnung unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch nach 7 Werktagen, schriftlich anzuzeigen und möglichst genau zu bezeichnen. Eine Mängelrüge ist auch per E-Mail oder Fax zulässig.

Der AN kann den Gewährleistungsmangel durch Nachbesserung abstellen. Will der AN die Nachbesserungen in Eigenleistung erbringen, so hat er dieses spätestens 2 Werktage nach Bekanntgabe des Mangels mitzuteilen. Die Nachbesserung hat unverzüglich zu erfolgen. Erfolgt die Nachbesserung nicht in Eigenleistung des AN entscheidet der AG über die Vorgehensweise und dem zu beauftragenden Instandhaltungsbetrieb.

Der AN haftet bei anerkannten Gewährleistungsfällen für die Nutzungsausfallentschädigung gemäß Artikel 13.3 AVV die dem AG tatsächlich entstanden sind.

Der AN übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigestelltes Material.

Mängel auf Grund von Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Ausschluss der Rechte des AG ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB) oder bei grobem Verschulden des AN (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB). Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sind die Ersatzansprüche des AG - sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit des AN vorliegt - auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der AN hat bei Unterschrift dieses Vertrags einen Nachweis über das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von € 5 Mio. zu führen.

### **§ 5 Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen**

Je Wagen wird auf Basis des Preiskataloges bzw. gesonderter Vereinbarungen durch den AN eine Rechnung erstellt. Die Rechnungslegung ist nach den Vorgaben des AG durchzuführen.

Die Zahlungen des AG erfolgen ohne Abzug innerhalb von 28 Tagen nach vollständig erbrachter Leistung und nach Rechnungseingang beim AG auf das angegebene Konto des AN.

## § 6 Sonstige Pflichten

Der AN hat den AG über alle verzögernden Umstände zur Erbringung der Leistung unverzüglich zu unterrichten und alles zu tun, um diese Umstände zu beheben und die Leistungserbringung unverzüglich nach Wegfall des Leistungshindernisses fortzusetzen.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner behandeln alle im Rahmen des Auftrages erlangten Informationen, soweit sie nicht bereits vorher der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind, vertraulich. Sie verwenden im Rahmen der Aufträge übergebene Unterlagen ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und übergeben sie weder ganz noch teilweise Dritten.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Falls die Vereinbarung nicht 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Partner gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise bestmöglich entspricht.

Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise zu kooperieren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn die Regelungslücke von ihnen vorab bedacht worden wäre.

Hamburg, den 04.08.2011

  
Auftraggeber

  
Auftragnehmer

  
Auftraggeber